

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Pripsleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Pripsleben erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Pripsleben, den 17.12.2015


Zirzow

Bürgermeister

